

Wie weiter mit dem Landeskrebsregister?

Die Landesregierung hat sich die Umsetzung inklusive einer 90-prozentigen Erfassungsquote auf die Fahnen geschrieben...

Die Ärztekammer soll das künftige Landeskrebsregister führen. An welchen offenen Punkten scheitert bisher eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kammer und Land?

»Die Kammer kann außerhalb des ihr mit dem Gesetz über die Kammern für Heilberufe des Landes Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) zugewiesenen Rahmens nur Aufgaben übernehmen, wenn eine Rechtsgrundlage hierfür besteht und die Finanzierung sichergestellt ist. Beitragsmittel der Mitglieder dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

Um den Aufbau des Klinischen Krebsregisters zu übernehmen, bedarf es deshalb entweder des Gesetzes oder – wegen der kurzen Zeit, die noch zur Verfügung steht – einer vorgesetzlichen Verwaltungsvereinbarung, damit die Kammer bereits tätig werden kann. Deshalb hat die Kammer den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung vorgeschlagen, zu der sie bisher allerdings keinerlei Rückinformation erhalten hat. Bisher liegt der Kammer lediglich ein Schreiben vor, in welchem mitgeteilt wird, dass das Land erwägt, die Kammer in die Errichtung des Klinischen Krebsregisters einzubeziehen, sodass für ein Tätigwerden der Kammer derzeit weder eine rechtliche Grundlage besteht, noch die Finanzierung der für den Aufbau eines Landeskrebsregisters erforderlichen Ausgaben geklärt ist.«

Das Land will keine Kosten aus Gerichtsverfahren übernehmen, die es nicht verantwortet, genauso wenig wie die Ärztekammer. Gäbe es diesbezüglich keine trennscharfe Formulierung? Sind solche Gerichtsverfahren überhaupt zu erwarten?

»An dieser Stelle ist zunächst klarzustellen, dass der Aufbau des Klinischen

Krebsregisters eine Landesaufgabe ist, die der Kammer auf dem Wege der Beleihung übertragen werden könnte. Schon hieraus ergibt sich, dass die mit dem Aufbau eines Landeskrebsregisters verbundenen Risiken beim Land liegen.

Da wir keine Rückinformation zur vorgeschlagenen Verwaltungsvereinbarung erhalten haben, ist uns nicht bekannt, dass das Land keine Gerichtskosten tragen will.

Beim gegenwärtigen Informationsstand können wir das Risiko bezüglich ggf. erforderlicher Gerichtsverfahren nicht einschätzen. Uns ist nicht bekannt, inwieweit das Land bereits Zusagen erteilt hatte, die ggf. bei Übertragung auf die Kammer eingefordert werden könnten oder die ggf. eingefordert werden müssten.

Die Kammer muss jedoch absichern, dass ihr im Zusammenhang mit dem Aufbau des Klinischen Krebsregisters keine Kosten entstehen.«

Das Land will finanzielle Gewissheit, um einen Nachtragshaushalt zu vermeiden. Sie wollen finanzielle Sicherheit, um aus einer zusätzlichen Aufgabe kein Verlustgeschäft zu machen. Ließen sich die damit verbundenen Unsicherheiten durch einen möglichst zielgenauen Finanzplan überwinden? Wäre es nicht ein Weg, Vereinbarung, Finanzierungszusage und Finanzplan gemeinsam an einem Tag zu unterschreiben?

»Eine zielgenaue Finanzplanung ist beim gegenwärtigen Informationsstand nicht möglich. In der derzeitigen Phase können weder die zukünftigen Personalkosten noch die zukünftigen Betriebskosten sicher festgestellt werden.

• Die Kosten der EDV-Infrastruktur und der Kommunikationswege (z. B. Hostingkosten, Telekommunikationsverträge, Wartungsverträge usw.) sind derzeit noch nicht kalkulierbar, weil

die entsprechenden Konzepte noch nicht erarbeitet sind.

- Die Personalkosten sind noch nicht kalkulierbar, weil die Überleitung der Mitarbeiter gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch nicht vorbereitet werden kann.

- Die Einnahmen sind noch nicht wirklich kalkulierbar, weil noch zahlreiche Abrechnungsfragen ungeklärt sind, die elektronische Rechnungslegung mit den Kostenträgern noch in der Erprobungsphase steckt, es noch Streitfragen bezüglich der Altfälle gibt, noch zu klären bzw. auszuhandeln ist, wie mit den Einnahmen aus den bisher abgerechneten Fallpauschalen umgegangen wird usw.

Im Übrigen liegen dem Ministerium diverse Kalkulationen vor, auf die sich das Land zunächst stützen kann und auf deren Basis derzeit auch bereits Landesmittel an die drei Registerstellen fließen. Weshalb diese Berechnungen ausreichen, den drei Registerstellen Mittel zuzuweisen, jedoch nicht dafür, diese Mittel der Ärztekammer für den Aufbau zuzuweisen, ist für uns nicht nachvollziehbar.«

Was gehört zu den Errichtungskosten? Sind diese einzelnen Bestandteile nicht klar der Höhe nach zu beiftern?

»Zu den Errichtungskosten gehören, um nur drei der wesentlichsten Punkte herauszugehen:

- a) die Kosten der Erarbeitung einer Konzeption für die Umsetzung der EDV-Infrastruktur des Klinischen Krebsregisters. Hierfür müssen beispielsweise ein Hardwarekonzept, die Vernetzungen, das Datensicherheitskonzept usw. erstellt werden. Da es sich um die Speicherung und Verarbeitung von hochsensiblen Daten handelt, sind diese Konzepte mit dem Landesdatenschutzbeauftragten zu beraten und zu konsentieren, ehe ein solches System ans Netz ge-

hen kann. Hierfür müssen u. a. auch zwingend externe Fachexperten hinzugezogen werden.

- b) die Kosten der Personalüberleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Registerstellen in das Landeskrebsregister. Hierzu gehören umfangreiche Verhandlungen mit den Betroffenen und deren Arbeitgebern. In deren Folge könnten sich Kosten für die Auflösung von Arbeitsverträgen, für die Überleitung von Anwartschaften aus Versorgungsansprüchen, für die Personalbeschaffung, wenn viele Mitarbeiter der Überleitung widersprechen usw. anfallen. Auch diesbezüglich müsste ein Fachanwalt hinzugezogen werden, dessen Kosten zu tragen sind.

- c) die Investitionskosten, die durch die Umsetzung der EDV-Infrastruktur oder für die erforderliche Beschaffung von Ausstattungen für die Büroarbeitsplätze entstehen.

In Abhängigkeit von den Auflagen des Datenschutzes müssen ggf. auch noch Serverkapazitäten oder Räume für das Rechenzentrum neu geschaffen werden. Diese Aufzählung ist beispielhaft und bei Weitem nicht vollständig.«

Wäre es nicht denkbar, im Zweifelsfall Kalkulationen aus benachbarten Ländern heranzuziehen? Wären verbleibende Unsicherheiten nicht etwa durch die Option einer Kreditaufnahme zu überwinden, die das Land im Haushalt 2018 inkl. Zinsen übernehmen könnte?

»Kalkulationen aus benachbarten Ländern können insofern nur schwer herangezogen werden, weil es ein Klinisches Krebsregister in der bei uns angedachten Konstellation nur in Brandenburg gibt. Aus der Fachpresse ist uns bekannt, dass für das Klinische Krebsregister Berlin/Brandenburg von den Ländern Berlin und Brandenburg Anschubfinanzierungen in einem Umfang ca. 1,4 Millionen Euro geflossen sind. Zudem haben die Länder die vollen Kosten für das Projektmanagement getragen. In anderen Bundesländern, in denen die Kammer in die Errichtung und den Betrieb des Klinischen Krebsregisters eingebunden sind, läuft die Finanzierung über den Landeshaushalt und die beteiligten Kammern erhalten alle bei ihnen anfallenden Kosten erstattet.

Inwieweit das Land für die Finanzierung einer solchen Aufgabe einen Kredit aufnehmen könnte, können wir nicht einschätzen.«

Wenn diese hier angesprochenen Punkte konsentiert sind: Dann wäre das Placet der Ärztekammer zu erwarten?

»Eine Entscheidung über die Übernahme der Landesaufgabe durch die Ärztekammer kann nur durch die Kammerversammlung getroffen werden. Für einen Beschluss der Kammerversammlung bedarf es einer rechtlichen Absicherung, dass der Ärztekammer alle, im Zusammenhang mit dem Klinischen Krebsregister entstehenden notwendigen Errichtungs- und Betriebskosten erstattet werden, soweit diese nicht



Dr. Simone Heinemann-Meerz
Präsidentin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

durch Fördermittel oder Mittel aus der Regelfinanzierung abgedeckt sind und die Ärztekammer von der Haftung freigestellt wird.

Die Ladungsfrist für die Kammerversammlung beträgt drei Wochen.«

/© ersatzkasse report. Sachsen-Anhalt, Oktober 2016

Der gesamte Inhalt der Ausgabe ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr! Für namentlich gekennzeichnete Artikel sind jeweilige Autorinnen und Autoren verantwortlich. Der Inhalt dieser Beiträge entspricht nicht unbedingt der Meinung der Redaktion. Wir begrüßen ausdrücklich die Einreichung von Manuskripten, Artikeln sowie auch Erfahrungsberichten von Patienten. Jedoch kann für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Disketten usw. leider keine Gewähr übernommen werden; es erfolgt kein Rückversand. Die Haftung für zugesandte Texte oder Bilder wird ausgeschlossen. Die Redaktion behält sich bei der Veröffentlichung von eingesandten Artikeln und Leserbriefen das Recht zur Bearbeitung und zum Kürzen vor.

Die SAKG in der digitalen Welt:

